

20.2.2019 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Oberlandesgericht Frankfurt/M., Beschluss v. 5.2.2019 – 20 W 98/18

Eine an die Besuchspflicht geknüpfte bedingte Erbeinsetzung der Enkel ist sittenwidrig und damit nichtig. Dies hat das *OLG Frankfurt/M.* mit am 19.2.2019 veröffentlichtem Beschluss (Az. 20 W 98/18) entschieden. Die Enkel sind unter Berücksichtigung des hypothetischen Willens des Erblassers auch ohne **Erfüllung der Besuchspflicht** Miterben.

Opa versuchte Besuche zu „erkaufen“

Die Beschwerdeführer sind die Enkel des Erblassers. Ihr Großvater hatte in einem **handschriftlichen Testament** seine Ehefrau sowie einen Sohn aus erster Ehe zu jeweils 25% als Erben eingesetzt. Hinsichtlich der restlichen 50% hatte er verfügt, dass dieses Geld die beiden Enkel – Kinder eines anderen Sohnes - zu gleichen Teilen bekommen sollten,

aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig d.h. mindestens sechsmal im Jahr besuchen....Sollte das nicht der Fall sein, d.h. mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 % des Geldes zwischen meiner Frau... und meinem Sohn...aufgeteilt.

Diese Erbregelung war den Familienangehörigen zu Lebzeiten des Erblassers bekannt. Die damals minderjährigen Enkel erfüllten die jährliche Besuchszahl allerdings nicht. Die Ehefrau des Erblassers sowie der Sohn beantragten die Erteilung eines Erbscheins, der sie als **hälftige Miterben** ausweisen sollte. Das Nachlassgericht hatte diesem Antrag entsprochen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der beiden Enkel, die vor dem *OLG* Erfolg hatte.

Grenze zur Sittenwidrigkeit überschritten

Grundsätzlich ist zwar die im Grundgesetz geschützte Testierfreiheit eines Erblassers zu gewährleisten, so das *OLG*. Es müsse möglich sein, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die

Sittenwidrigkeit einer Bedingung könne nur in besonders **schwerwiegenden Ausnahmefällen** angenommen werden. Die Grenze zu einem solchen Ausnahmefall sei dann überschritten,

wenn die von dem Erblasser erhobene Bedingung unter Berücksichtigung der höchstpersönlichen oder wirtschaftlichen Umstände die Entschließungsfreiheit der bedingten Zuwendungsempfänger unzumutbar unter Druck setzt und durch das Inaussichtstellen von Vermögensvorteilen Verhaltensweisen bewirkt werden sollen, die regelmäßig eine freie innere Überzeugung des Handelnden voraussetzen.

Maßgeblich seien die Umstände des Einzelfalls, die erkennen lassen müssten, ob der Erblasser durch einen **wirtschaftlichen Anreiz** ein bestimmtes Verhalten erkaufen möchte, betont das *OLG*.

Enkel erben trotzdem

Grundsätzlich sei zwar nichts gegen den Wunsch einzuwenden, seine Enkelkinder in regelmäßigen Abständen zu sehen. In der hier gewählten Form habe der Großvater jedoch faktisch seine Enkelkinder - unter Zwischenschaltung der Eltern - durch Inaussichtstellen der Erbenstellung im Falle regelmäßiger Besuche dem Druck ausgesetzt. Dabei seien die hier zu erlangenden Vermögensvorteile im oberen 5-stelligen Bereich auch erheblich gewesen. Der Erblasser habe über dieses Druckmittel gerade ein Verhalten seine Enkelkinder erreichen wollen, das regelmäßig deren **innere, freie Überzeugung** voraussetze.

Eine derartige Einflussnahme des Erblassers auf die Entschließungsfreiheit seiner Enkelkinder ...ist von der Rechtsordnung auch im Hinblick auf die Testierfreiheit des Erblassers nicht hinzunehmen und damit als sittenwidrig und somit nichtig einzuordnen,

resümiert das *OLG*. Die **Nichtigkeit der Besuchsbedingung** führe jedoch nicht zur Nichtigkeit der Erbeinsetzung. Hätte der Erblasser gewusst, dass die von ihm testierte Besuchsbedingung unwirksam wäre, sei davon auszugehen, dass er seine beiden Enkelkinder trotzdem als Miterben eingesetzt hätte. Dafür spreche gerade die von ihm gewünschte enge Bindung zu den Enkeln.

Weitere Meldungen zum Erbrecht auf famrz.de:

[Rechtsprechungsübersicht zum Erbrecht](#) - Beitrag von Dr. Stephanie Herzog in FamRZ 2019, Heft 4

[Nun auch der EuGH: § 1371 Abs. 1 BGB ist erbrechtlich zu qualifizieren](#) - Urteil des *EuGH* in der

Rechtssache Mahnkopf (Rs. C-558/16) liegt vor

[Urlaubsanspruch geht im Todesfall auf Erben über](#) - *Bundesarbeitsgericht*, Urteil vom 22.1.2019 - 9 AZR 45/16 -

[Kein Hartz-IV nach Verschwendung des Erbes](#) - *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil v. 14.1.2019 - L 13 AS 111/17

[Anwendung des islamischen Erbrechts durch Griechenland stellt Diskriminierung dar](#) - *EuGHMR*, Urteil v. 19.12.2018 – Rs. M.S. / Griechenland, Beschwerde Nr. 20452/14

[Erbenhaftung des Fiskus für Wohngeldschulden in einer Wohnungseigentümergeinschaft](#) - *Bundesgerichtshof*, Urteil v. 14.12.2018 – V ZR 309/17

Quelle: Pressemitteilung Nr. 12/2019 des *OLG Frankfurt/M.* vom 19.2.2019